Überschrift Amtliche Bekanntmachung

"Verkehrsfläche Eschenbrünnlestraße zwischen Schwertstraße und Tilsiter Straße", Inkrafttreten des Bebauungsplans

Der Gemeinderat der Stadt Sindelfingen hat am 14.02.2023 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan "Verkehrsfläche Eschenbrünnlestraße zwischen Schwertstraße und Tilsiter Straße", Planbereich 24/3, in Sindelfingen nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung (GemO) als Satzung beschlossen.

Das Bebauungsplanverfahren wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

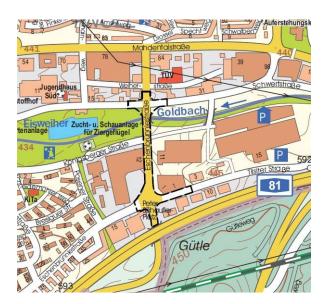
Der räumliche Geltungsbereich des wird wie folgt begrenzt:

im Norden: durch gewerbliche Bebauung im Osten: durch gewerbliche Bebauung im Süden: durch gewerbliche Bauflächen

sowie die Autobahn A81

im Westen: durch gewerbliche Bebauung

Maßgebend ist der Bebauungsplan des Amt für Stadtentwicklung und Geoinformation - Abt. Stadtentwicklung vom 03.11.2022. Es gilt die Begründung vom 03.11.2022.



Der Bebauungsplan "Verkehrsfläche Eschenbrünnlestraße zwischen

Schwertstraße und Tilsiter Straße", Planbereich 24/3, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan sowie die Begründung können beim Baupunkt des Bürgeramts Bauen im Rathaus, 6. Stock, (Rathausplatz 1, 71063 Sindelfingen) während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Die Räume sind barrierefrei erreichbar.

Die Dienststunden sind
Montag bis Mittwoch
Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr
Donnerstag
Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr
Freitag
8:00 bis 12:00
Uhr
4:00 bis 12:00
Uhr

Hinweis nach § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis nach § 44 Abs. 5 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§

39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und Abs. 5 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- der Bürgermeister dem Beschluss nach §
 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit
 widersprochen hat oder wenn vor Ablauf
 der in Satz 1 genannten Frist die
 Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss
 beanstandet hat oder die Verletzung der
 Verfahrens- oder Formvorschrift
 gegenüber der Gemeinde unter
 Bezeichnung des Sachverhalts, der die
 Verletzung begründen soll, schriftlich
 geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften sind unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch bei der Stadt Sindelfingen, Rathausplatz 1, 71063 Sindelfingen, geltend zu machen.

Weiterer Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die erstmalige Aufstellung oder die Änderung von Bebauungsplänen für Grundstückseigentümer Erschließungs- und Abwasserbeiträge entstehen können.

Sindelfingen, den 17.03.2023

[gez.] Dr. Bernd Vöhringer Oberbürgermeister